

# Klausurlösungen UE FR SS 2017

1.

a) Autorentätigkeit: Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 22 Z 1 EStG: freiberufliche Tätigkeit)

Darlehenszinsen: Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG)

Aktienveräußerung: Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG)

Sparbuchzinsen: Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG)

b) Der Verlust aus der Aktienveräußerung unterliegt der besonderen Verlustausgleichsregelung des § 27 Abs 8 EStG und darf daher nicht mit den selbständigen Einkünften und den Zinsen aus dem Privatdarlehen und dem Sparbuch verrechnet werden. Eine Vortragsmöglichkeit (§ 18 Abs 6 EStG) als Sonderausgaben besteht für den außerbetrieblichen Bereich nicht.

c) Ermittlung der steuerlichen Belastung

Sparbuchzinsen: 25 % KESt (§ 27a Abs 1 Z 1 EStG iVm §§ 93 fff EStG) von EUR 2 = **EUR 6,25**  
werden von der Bank einbehalten

übriges Einkommen: Die Verluste aus der Aktienveräußerung unterliegen hier der Verlustausgleichsperre des § 27 Abs 8 EStG und sind damit verloren; die Darlehenszinsen unterliegen gem § 27a Abs 2 EStG ebenso wie die Einkünfte aus der Autorentätigkeit dem progressiven Tarif nach § 33 EStG;

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Autorin):	EUR	190.000
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen (Privatdarlehen):</u>	EUR	800
Gesamtbetrag der Einkünfte	EUR	190.800

Einkommensteuerbelastung (nach Tarif):	$190.800 \times 0,5 - 12.120 =$	<b>EUR 83.280,00</b>
		<b>EUR 6,25 (KESt)</b>
		<b><u>EUR 83.286,25</u></b>

2.

a) stille Beteiligung an der OG: Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs 2 Z 4 EStG), wobei diese nach § 27 Abs 8 EStG nicht mit den übrigen Einkünften verrechnet werden dürfen, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen aus dieser stillen Beteiligung.

Verluste aus der Aktienveräußerung: eingeschränkte Verlustausgleichsmöglichkeit nach § 27 Abs 8 EStG, hier: keine Ausgleichsmöglichkeit mit den EK aus selbständiger Tätigkeit.

nicht verwertete Vorjahresverluste aus VuV (§ 28 EStG): kein Verlustvortrag nach § 18 Abs 6 EStG für den außerbetrieblichen Bereich.

b) ja, denn dann handelt es sich um eine atypisch stille Gesellschaft, es liegt daher eine Mitunternehmerschaft vor; die Verlusttangente wäre daher mit den EK aus der selbständigen Tätigkeit grundsätzlich ausgleichsfähig (im Rahmen des § 23a EStG).

3.

- a) Es liegt eine private Grundstücksveräußerung nach §§ 30 ff EStG vor. Die Villa dient ausschließlich zu Ferienzwecken, somit greift die Hauptwohnsitzbefreiung (§ 30 Abs 2 Z 1 EStG) nicht. Da Siegbert Sauer aber als Bauherr aufgetreten ist, greift sehr wohl die Herstellerbefreiung (§ 30 Abs 2 Z 2 EStG), zumal die Immobilie nicht vermietet wurde. Der auf die Ferienvilla (=Gebäude) entfallende Erlös (EUR 500.000) ist daher steuerfrei und nur der auf Grund & Boden entfallende Erlös (EUR 100.000) steuerpflichtig.

Da sich Grund & Boden bereits seit Generationen im Familienbesitz befindet und bei unentgeltlichen Erwerben auf den Erwerbszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen ist (§ 30 Abs 1 EStG), ist dieser am 31. 3. 2012 nicht mehr steuerverfange. Die Bemessungsgrundlage ist daher pauschal zu ermitteln (§ 30 Abs 4 EStG). Aufgrund einer Umwidmung nach dem 31. 12. 1987 sind fiktive AK in Höhe von 40% des Veräußerungserlöses anzusetzen:

Veräußerungserlös	EUR	100.000			
<u>- fiktive AK (40%)</u>	EUR	<u>40.000</u>			
= Bemessungsgrundlage	EUR	60.000	x	30%	= <b>EUR 18.000 ImmoEST</b>